Präs.-Stv. Mag. Bettina Knötzl

Si tacuisses ...

Wer in den Medien auftritt, betritt gefährliches Terrain. Der flapsige Sager mag im Scheinwerferlicht brillant klingen und Quoten bringen - doch Vorsicht: Mediale Auftritte können einem Minenfeld gleichen. Es lauern Stolpersteine wie Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz, üble Nachrede, Kreditschädigung und Verleumdung, um nur einige zu nennen. Denn das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist nicht schrankenlos. Es findet seine Grenzen überall dort, wo entgegenstehende Rechte oder Pflichten verletzt würden. Ein flapsiger Sager kann weit mehr als nur peinlich werden. Im schlimmsten Fall kann er vor dem Strafrichter enden und/oder in einer zivilrechtlichen Haftung.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die als solche auch medial auftreten, ist das Minenfeld noch dichter bestückt: Hier sind zusätzlich die Stolpersteine der berufsethischen Pflichten zu beachten. Ehre und Ansehen des Standes ist zu wahren, selbst wenn die Versuchung lockt, vor laufender Kamera zu glänzen. Überschreitet eine Aussage die Grenze des standesrechtlich Zulässigen und ist nicht mehr vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt, drohen disziplinäre Konsequenzen. Für Standesangehörige gilt ein deutlich höherer Standard als für „Durchschnittsbürger".

Das hat gute Gründe: Die Öffentlichkeit rechnet solche Aussagen blitzschnell dem gesamten Berufsstand zu. *Wie kann ein Anwalt/eine Anwältin so etwas sagen?!*, wird empört gefragt – obwohl der/die Betreffende nur eine ganz persönliche Ansicht geäußert hat. In der Tat ist die Frage, wo die Meinungsfreiheit des Einzelnen endet, nicht immer leicht zu beantworten. Wenn Sie Zweifel haben, wo Gesetz und Judikatur die Grenze ziehen – oder selbst betroffen sind –, stehen Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt mit Rat und Tat bereit.

Zuweilen kann auch die Erkenntnis der alten Römer helfen: „*Hättest du geschwiegen, wärest Du ein Philosoph geblieben.*"